

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Die Präsidentin der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 28/2022
(75. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
28. September 2022

INHALT

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	Seite
Akademischer Senat	
Ordnung über die Ausbildung und Prüfung am Internationalen Studienkolleg der Technischen Universität Berlin (Studienkollegsordnung – SK-O) vom 6. März 2019.....	210

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Akademischer Senat

Ordnung über die Ausbildung und Prüfung am Internationalen Studienkolleg der Technischen Universität Berlin (Studienkollegordnung – SK-O)

vom 6. März 2019

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat am 6. März 2019 gemäß § 9 Abs.1 Nr. 5, 6 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin (GrundO), § 61 Abs. 1 Nr. 4, 5 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. 2011, S. 378 ff.) zuletzt geändert am 02.02.2018 (GVBl. 2018, S. 160) die folgende Ordnung beschlossen:*)

Inhalt

Präambel

Teil I – Ausbildung am Studienkolleg

- § 1 - Aufgaben und Dauer des Studienkollegs
- § 2 - Unterricht
- § 3 - Aufnahme und Aufnahmevoraussetzungen
- § 4 - Leistungsbewertung
- § 5 - Studienverlauf
- § 6 - Teilnahme am Unterricht
- § 7 - Ausschluss aus dem Studienkolleg
- § 8 - Lehrkräfte
- § 9 - Kurskonferenz
- § 10 - Kollegkonferenz

Teil II – Prüfungen

Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen

- § 11 - Fachkonferenzen
- § 12 - Zweck, Ort und Teile der Prüfung
- § 13 - Zeitpunkt der Prüfung
- § 14 - Prüfungsnoten
- § 15 - Prüfungsfächer
- § 16 - Zuhörerinnen und Zuhörer
- § 17 - Pflicht zur Verschwiegenheit
- § 18 - Prüfungsprotokolle
- § 19 - Nachteilsausgleich
- § 20 - Nichtteilnahme an Prüfungen
- § 21 - Verfahren bei Unregelmäßigkeiten
- § 22 - Prüfungsausschuss
- § 23 - Fachausschüsse
- § 24 - Teilnahmepflicht

Kapitel 2 – Prüfungsverfahren bei Teilnahme am Lehrgang des Studienkollegs

- § 25 - Zulassung zur Prüfung und vorzeitige Feststellungsprüfung
- § 26 - Festsetzung der Vornoten
- § 27 - Aufgaben für die schriftliche Prüfung
- § 28 - Dauer und Durchführung der schriftlichen Prüfung
- § 29 - Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 30 - Vorkonferenz, Nichtbestehen, Befreiung
- § 31 - Durchführung der mündlichen Prüfung und Bewertung der mündlichen Leistungen

Kapitel 3 – Abschluss der Prüfung

- § 32 - Prüfungsergebnis
- § 33 - Zeugnis
- § 34 - Wiederholung der Prüfung
- § 35 - Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen

Kapitel 4 – Besondere Prüfungen

- § 36 - Ergänzungsprüfung
- § 37 - Grundsätze der Externenprüfung
- § 38 - Zulassung zur Externenprüfung
- § 39 - Prüfungsverfahren der Externenprüfung
- § 40 - Noten der Externenprüfung
- § 41 - Mündliche Externenprüfung

Teil III – Schlussvorschriften

- § 42 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Präambel

Am Studienkolleg treffen Studierende verschiedener Nationalitäten, Sprache und Kultur, verschiedener religiöser und politischer Überzeugungen sowie unterschiedlicher schulischer Vorbildung zu gemeinsamer Vorbereitung auf ein Studium an deutschen Hochschulen zusammen. Diese besondere Situation verlangt, dass Lehrende und Lernende in gegenseitiger Achtung der Persönlichkeit, der Religion, der Nationalität und der politischen Anschauung des anderen zusammenwirken.

Teil I – Ausbildung am Studienkolleg

§ 1 - Aufgaben und Dauer des Studienkollegs

(1) Das Internationale Studienkolleg der Technischen Universität Berlin (TU Berlin) hat die Aufgabe, Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsabschlüssen, von denen zusätzliche Leistungsnachweise und Prüfungen im Sinne von § 61 Abs. 2 Satz 2 des Schulgesetzes für das Land Berlin (Schulgesetz – SchulG) gefordert werden, auf die Prüfung zur Feststellung der Eignung dieser Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Hochschulstudium im Land Berlin (Feststellungsprüfung) vorzubereiten und die Prüfung durchzuführen. Die Feststellungsprüfung richtet sich nach der Rahmenordnung für den Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen, für die Ausbildung an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. April 1994 in der Fassung vom 21. September 2006). Die in § 61 Abs. 1 Satz 1 des Schulgesetzes genannten ausländischen schulischen Abschlüsse oder Studienbefähigungen müssen zu einem Studium an einer anerkannten Hochschule in dem Land, in dem die Zugangsberechtigung zuerkannt wurde, berechtigen.

(2) Die Ausbildung dauert in der Regel ein Jahr und gliedert sich in zwei Kollegsemester (den Unterkurs und den Oberkurs).

(3) Das Sommersemester an einem Studienkolleg dauert gemäß § 29 Abs. 1 BerlHG vom 1. April bis zum 30. September, das Wintersemester vom 1. Oktober bis zum 31. März. Die Bewerbungsfristen zum Studienkolleg werden auf der Homepage des Studienkollegs veröffentlicht. Um den Bewerbungsfristen für das Fachstudium Rechnung zu tragen, weichen die Unterrichtszeiten am Studienkolleg von den Semesterzeiten ab.

Der Unterricht soll am 1. Februar und am 1. September eines Jahres beginnen. Für das Studienkolleg gilt in der Regel die Ferienordnung der Schulen im Land Berlin. Die Kollegleitung kann im Benehmen mit der Kollegkonferenz Veränderungen von diesen Ferienterminen festlegen.

§ 2 - Unterricht

(1) Am Internationalen Studienkolleg der TU Berlin können folgende Schwerpunktkurse angeboten werden:

1. Schwerpunktkurs W zur Vorbereitung auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge,
2. Schwerpunktkurs M zur Vorbereitung auf medizinische und biologische Studiengänge,
3. Schwerpunktkurs S/G zur Vorbereitung auf sprachliche, geisteswissenschaftliche, künstlerische und gesellschaftswissenschaftliche Studiengänge,
4. Schwerpunktkurs T zur Vorbereitung auf technische, mathematische und naturwissenschaftliche (ausgenommen biologische) Studiengänge.

(2) Am Internationalen Studienkolleg der TU Berlin können nach Maßgabe gesonderter Verwaltungsvereinbarungen mit den Hochschulen des Landes Berlin zur Vorbereitung auf ein Fachhochschulstudium folgende Schwerpunktkurse angeboten werden:

1. Schwerpunktkurs WW zur Vorbereitung auf wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge an Fachhochschulen sowie
2. Schwerpunktkurs TI zur Vorbereitung auf technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge an Fachhochschulen.

(3) Die Unterrichtsfächer und die jeweilige Stundenzahl richten sich nach der Rahmenordnung für den Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen, für die Ausbildung an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 - Aufnahme und Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in das Studienkolleg sind:

1. Bildungsnachweise, die gemäß den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen unter der Auflage der Ablegung der Feststellungsprüfung zum Hochschulzugang berechtigen,
2. Kenntnisse der deutschen Sprache, die eine erfolgreiche Teilnahme an den Schwerpunktkursen erwarten lassen (mindestens Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GER),
3. Kenntnisse der englischen Sprache mindestens Niveaustufe A 2 für den W- bzw. WW-Kurs,
4. die erfolgreiche Teilnahme an einem Aufnahmetest mit kursbezogenen Inhalten. Im Rahmen des Aufnahmetests werden auch die Kenntnisse der deutschen Sprache überprüft.

(2) Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der vorhandenen Plätze, wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Aufnahmetests gebildet. Ein Anspruch auf Aufnahme in das Studienkolleg besteht nicht.

(3) Ein Aufnahmetest, der nicht zur Aufnahme in das Studienkolleg geführt hat oder der nicht bestanden wurde, kann einmal wiederholt werden.

§ 4 - Leistungsbewertung

(1) Die Leistungsbewertung erfolgt nach den in § 58 Abs. 3 des Schulgesetzes getroffenen Festlegungen. Die Leistungen in den Fächern der jeweiligen Schwerpunktkurse und in der Fest-

stellungsprüfung werden mit Noten bewertet; in den Notenstufen 1 bis 5 werden die Noten bei Leistungen, die im oberen oder unteren Drittel der jeweiligen Notenstufe liegen, durch Angabe der Notentendenzen plus (+) oder minus (-) ergänzt. Mit 5 Notenpunkten bzw. der Note 4 wird ein Mindestleistungsniveau beschrieben, das 45 % der Leistungsanforderungen erfüllt.

(2) Die Beurteilung der Leistungen in den Fächern der jeweiligen Schwerpunktkurse sowie der Gesamtleistung der Prüfung in dem jeweiligen Prüfungsfach erfolgt in allen Fächern mit Ausnahme des Faches Deutsch als Fremdsprache (DaF) nach folgendem Schlüssel:

Note	Notenpunkte	ab
1 plus	15	95%
1	14	90%
1 minus	13	85%
2 plus	12	80%
2	11	75%
2 minus	10	70%
3 plus	9	65%
3	8	60%
3 minus	7	55%
4 plus	6	50%
4	5	45%
4 minus	4	36%
5 plus	3	27%
5	2	18%
5 minus	1	9%
6	0	0%

Veränderter Bewertungsschlüssel gültig ab Sommersemester 2021:

Note	Notenpunkte	ab
1 plus	15	95%
1	14	90%
1 minus	13	85%
2 plus	12	80%
2	11	75%
2 minus	10	70%
3 plus	9	65%
3	8	60%
3 minus	7	55%
4 plus	6	50%
4	5	45%
4 minus	4	40%
5 plus	3	33%
5	2	27%
5 minus	1	20%
6	0	0 %

(3) Die Leistungsbewertung im Fach Deutsch als Fremdsprache entspricht den Vorgaben der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 8. Juni 2004

und der Kultusministerkonferenz vom 25. Juni 2004 in der Fassung des Beschlusses der Hochschulrektorenkonferenz vom 3. Mai 2011 und der Kultusministerkonferenz vom 17. November 2011). Gemäß dieser Rahmenordnung ist die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang, Ebene 2 (DSH-2), bestanden, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % (dies entspricht 9 Notenpunkten) der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 5 - Studienverlauf

(1) Die Ausbildungsdauer in den Schwerpunktkursen beträgt in der Regel zwei Kollegsemester. Nach Ablauf des ersten Kollegsemesters (Unterkurs) werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in das zweite Kollegsemester (Oberkurs) nach Maßgabe von Abs. 2 versetzt.

(2) In den Oberkurs wird versetzt, wer im Fach Deutsch als Fremdsprache mindestens 9 Notenpunkte und in allen anderen Fächern mindestens 5 Notenpunkte erreicht hat. Leistungen, die in einem Fach (außer Deutsch als Fremdsprache) mit weniger als 5 Notenpunkten bewertet wurden, können durch bessere Leistungen in einem anderen Fach ausgeglichen werden, wenn bei vier Prüfungsfächern die Punktesumme von 23 Punkten, bei fünf Prüfungsfächern die Punktesumme von 28 Punkten und bei sechs Prüfungsfächern die Punktesumme von 33 nicht unterschritten wird. Ein Ausgleich ist, unabhängig von der erreichten Punktesumme, nicht möglich bei einer Bewertung mit

1. weniger als 5 Notenpunkten in zwei oder mehr Fächern,
2. weniger als 9 Notenpunkten im Fach Deutsch als Fremdsprache oder
3. 0 Notenpunkten in einem Fach.

(3) Jedes Kollegsemester kann nur einmal wiederholt werden. Die Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung kann in begründeten Fällen um höchstens zwei Semester verlängert werden. Eine Wiederholung des Oberkurses ist nur nach dem erstmaligen Nichtbestehen der Feststellungsprüfung oder bei Erkrankung von längerer Dauer vor dem Termin der schriftlichen Prüfung möglich. Findet im Falle eines erstmaligen Nichtbestehens der Feststellungsprüfung im nachfolgenden Semester kein Oberkurs statt, so wird der Oberkurs nach einem Wartesemester wiederholt. Die Kurskonferenz kann auf Wunsch der oder des Studierenden beschließen, dass das Kursjahr als Ganzes wiederholt wird. Bei einer Wiederholung des ganzen Jahres, des Unterkurses oder des Oberkurses werden die Leistungsbewertungen des zu wiederholenden Kurses ungültig.

(4) Wenn in dem Semester ein entsprechender Oberkurs angeboten wird, können die Studierenden des Unterkurses auf Antrag einen Schnellläufertest ablegen, um spätestens vier Wochen nach Semesterbeginn in den Oberkurs wechseln und damit die Dauer der Ausbildung am Studienkolleg auf ein Semester verkürzen zu können. In diesem Test müssen im Fach Deutsch als Fremdsprache mindestens 9 Notenpunkte erreicht werden und in den anderen Fächern mindestens 7 Notenpunkte. Durch den Schnellläufertest soll festgestellt werden, ob der Leistungsstand vom Ende des Unterkurses in den schriftlichen Prüfungsfächern des jeweiligen Schwerpunktkurses bereits erreicht ist.

§ 6 - Teilnahme am Unterricht

(1) Der Eintritt in das Studienkolleg verpflichtet die Studierenden zur Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen und zur Erbringung der vorgesehenen Leistungsnachweise. Der regelmäßige und pünktliche Besuch aller Unterrichtsveranstaltungen ist Pflicht. Beim Versäumnis von Leistungsnachweisen oder bei befristeten Unterrichtsversäumnissen wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die ein Fernbleiben von drei oder mehr Tagen zur Folge haben, ist spätestens am dritten Werktag nach dem ersten Fehltag ein ärztliches Attest oder ein anderer

geeigneter Nachweis, der die Notwendigkeit des Unterrichtsversäumnisses belegt, bei der Kollegleitung vorzulegen. Die Kollegleitung kann in begründeten Zweifelsfällen zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. In den genannten Fällen ist den Studierenden an maximal zwei Ersatzterminen Gelegenheit zu geben, den Leistungsnachweis nachzuholen. Eine aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht erbrachte Leistung wird mit 0 Notenpunkten bewertet.

(2) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Krankheit und Schwangerschaft, kann die Kollegleitung eine Beurlaubung vom Unterricht gewähren. Studierende können auf Antrag an einem religiösen Feiertag ihrer Glaubensgemeinschaft und an einem staatlichen Feiertag ihres Heimatlandes vom Unterricht befreit werden. Dieser Antrag ist einen Monat zuvor bei der Kollegleitung zu stellen. Die möglichen Tage einer Unterrichtsbeurlaubung werden von der zuständigen Senatsverwaltung festgelegt.

(3) Die Kollegleitung legt im Benehmen mit der Kollegkonferenz einen Termin fest, nach dessen Erreichen ein Abbruch des Studiums durch eine Studierende oder einen Studierenden als nicht erfolgreich unternommener Versuch des Unterkurses gewertet wird. Studierende, die den Besuch des Unterkurses vor dem gemäß Satz 1 festgelegten Termin abbrechen, werden anschließend wie neu in das Studienkolleg aufzunehmende Personen behandelt, die den Aufnahmetest bestanden haben. Wenn der Aufnahmetest länger als sechs Monate zurückliegt, muss er zur Überprüfung der notwendigen Kenntnisse wiederholt werden.

§ 7 - Ausschluss aus dem Studienkolleg

(1) Studierende sind grundsätzlich aus dem Studienkolleg auszuschließen, wenn der Oberkurs des Studienkollegs zweimal durchlaufen und nicht mit dem Bestehen der Feststellungsprüfung abgeschlossen wurde. Des Weiteren sind Studierende aus dem Studienkolleg auszuschließen, wenn die Leistungen nach Wiederholung des Unterkurses erneut den Übergang in den Oberkurs ausschließen.

(2) Studierende können aus dem Studienkolleg ausgeschlossen werden,

1. wenn die Kurskonferenz im Unterkurs feststellt, dass die oder der Studierende auch nach weiterer Teilnahme an den Lehrveranstaltungen den Anforderungen der Feststellungsprüfung nicht gewachsen ist. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die oder der Studierende in mehr als zwei Fächern des jeweiligen Schwerpunktkurses weniger als 5 Notenpunkte oder in einem Fach 0 Notenpunkte erreicht hat.
2. wenn die oder der Studierende trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, verbunden mit der Androhung des Ausschlusses aus dem Studienkolleg mehr als 20 % der Unterrichtszeit eines Semesters ohne zureichende Begründung versäumt hat.

(3) Der Ausschluss wird von der Kollegleitung beantragt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule ausgesprochen, an welcher die oder der jeweilige Studierende immatrikuliert ist.

§ 8 - Lehrkräfte

(1) Am Studienkolleg unterrichten hauptamtliche, nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte. Sie müssen die Befähigung zur Anstellung als Studienrätin oder Studienrat haben oder über sonstige für die Lehrtätigkeit am Studienkolleg erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs ist hauptamtlich tätig. Sie oder er hat eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter. In der Regel sind für die genannten

Tätigkeiten die Befähigung zur Anstellung als Studienrätin oder Studienrat und Erfahrung in der Abiturprüfung oder in der Feststellungsprüfung Voraussetzung.

(3) Die haupt- oder nebenamtlichen Lehrkräfte des Studienkollegs sollen die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe oder eine vergleichbare Lehrbefähigung für das berufliche Schulwesen besitzen oder über sonstige für die Lehrtätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Über den Einsatz von nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräften entscheidet die Kollegleitung.

§ 9 - Kurskonferenz

(1) Mindestens am Ende des Unter- oder Oberkurses tritt eine Konferenz aller in dem jeweiligen Schwerpunktkurs unterrichtenden Lehrkräfte zusammen (Kurskonferenz). Sie wird von der Kollegleitung auf Antrag der Leiterin oder des Leiters des Kurses oder von mindestens zwei Lehrkräften einberufen. Den Vorsitz in der Kurskonferenz führt die Kollegleitung oder eine von dieser beauftragte Lehrkraft.

(2) Aufgaben der Kurskonferenz sind

1. die Festlegung einer Note aufgrund der Leistungsnachweise für jedes Fach und für jede Studierende oder jeden Studierenden des jeweiligen Schwerpunktkurses und die Entscheidung über die Versetzung sowie den vorzeitigen Wechsel vom Unter- in den Oberkurs (§ 5 Abs. 4);
2. die Entscheidung über den Ausschluss von Studierenden aus dem Studienkolleg (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2).

§ 10 - Kollegkonferenz

(1) Die Kollegkonferenz findet unter Vorsitz der Kollegleitung statt. Ihr gehören alle am Studienkolleg tätigen Lehrkräfte sowie zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden des Studienkollegs an. Für jeden Kurs benennen die Studierenden dieses Kurses zwei Kurssprecherinnen oder Kurssprecher; alle Kurssprecherinnen und Kurssprecher benennen aus ihrem Kreis die zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden für die Kollegkonferenz. Die Kollegkonferenz tritt auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Die Kollegkonferenz ist nach Maßgabe der dem Studienkolleg übertragenen Aufgaben insbesondere zuständig für

1. die Koordinierung der Unterrichtsprogramme und -methoden in Absprache mit der jeweiligen Fachkonferenz,
2. die Grundsätze zur Sicherung einer einheitlichen Leistungsbeurteilung in Absprache mit den Fachkonferenzen.

(3) Trifft die Kollegkonferenz Beschlüsse, die gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften verstoßen, so hat die Kollegleitung die Pflicht, die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung hierüber unverzüglich zu unterrichten.

Teil II – Prüfungen

Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen

§ 11 - Fachkonferenzen

(1) Zur Teilnahme an den Fachkonferenzen sind alle haupt-, nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräfte verpflichtet, die das betreffende Fach am Studienkolleg unterrichten.

(2) Die Fachkonferenzen treten in der Regel einmal im Kollegsemester zusammen. Eine Fachkonferenz muss stattfinden, wenn mindestens ein Drittel der Fachlehrkräfte oder die Kollegleitung es wünschen. Die Fachkonferenzen haben beratende Funktion.

(3) Die Kollegleitung kann den Vorsitz der Fachkonferenz übernehmen, eine Lehrkraft mit der Fachleitung beauftragen oder die jeweilige Fachkonferenz anhalten, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden zu benennen.

(4) In den Fachkonferenzen werden Angelegenheiten beraten, die das entsprechende Unterrichtsfach betreffen. Hierzu gehören insbesondere

1. Fragen der Didaktik und Methodik,
2. Sicherung einer einheitlichen Leistungsbewertung,
3. Auswahl der Lehr- und Lernmittel,
4. Koordinierung der Arbeitspläne und der Prüfungsanforderungen.

Über die Umsetzung der Empfehlungen der Fachkonferenz entscheidet die Kollegkonferenz.

§ 12 - Zweck, Ort und Teile der Prüfung

(1) Die Ausbildung am Internationalen Studienkolleg der TU Berlin wird mit der Feststellungsprüfung abgeschlossen. Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen weisen in der Feststellungsprüfung nach, dass sie die sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium an deutschen Hochschulen in den Studienrichtungen erfüllen, die dem jeweiligen Schwerpunktkurs zugeordnet sind.

(2) Die Feststellungsprüfung wird am Internationalen Studienkolleg der TU Berlin durchgeführt.

(3) Die Feststellungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 13 - Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die Feststellungsprüfung findet grundsätzlich am Ende des Oberkurses des Studienkollegs statt.

(2) Die schriftliche Prüfung der Feststellungsprüfung findet frühestens sechs Wochen vor dem Bewerbungsschluss für das Sommer- bzw. Wintersemester statt. An einem Tag darf nur eine schriftliche Prüfungsarbeit angefertigt werden.

(3) Die mündliche Prüfung der Feststellungsprüfung findet frühestens drei Wochen vor dem Bewerbungsschluss für das Sommer- bzw. Wintersemester statt.

(4) Die Prüfungstermine legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest.

§ 14 - Prüfungsnoten

(1) Prüfungsnoten sind die während des Studiums am Internationalen Studienkolleg der TU Berlin erworbenen Vornoten, die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung in den Fächern des jeweiligen Schwerpunktkurses sowie die Endnoten in den Fächern des jeweiligen Schwerpunktkurses; sie werden für jedes Prüfungsfach gesondert ausgewiesen und sind in eine Prüfungsliste einzutragen.

(2) In einem Fach, in dem schriftlich und mündlich geprüft wurde, setzt sich die Endnote im Verhältnis 2:2:1 aus der Vornote, der Note der schriftlichen und der Note der mündlichen Prüfung zusammen.

(3) In einem Fach, in dem nur schriftlich geprüft wurde, wird die Endnote aus der Vornote und der Note der schriftlichen Prüfung im Verhältnis 1:1 gebildet.

(4) In einem Fach, in dem nur mündlich geprüft wurde, wird die Endnote aus der Vornote und der Note der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2:1 gebildet.

(5) In Fächern, in denen nicht geprüft wurde, gilt die Vornote als Endnote.

(6) Bei der Festlegung der Endnote in den Fächern des jeweiligen Schwerpunktkurses wird auf eine Stelle hinter dem Komma kaufmännisch gerundet.

§ 15 - Prüfungsfächer

(1) Fächer der schriftlichen Prüfung sind Deutsch als Fremdsprache und zwei weitere Pflichtfächer des jeweiligen Schwerpunktkurses gemäß der Rahmenordnung für den Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen, für die Ausbildung an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung in der jeweils geltenden Fassung. Die schriftliche Feststellungsprüfung im Fach Englisch orientiert sich an den Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz (KMK) für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch/Französisch), welche an den Niveaustufen B2/C1 des GER ausgerichtet sind. Die Niveaustufe ergibt sich aus dem Ergebnis des Einstufungstests und den Leistungen im Kurs.

(2) Fächer der mündlichen Prüfung können alle im jeweiligen Schwerpunktkurs unterrichteten Fächer sein.

(3) Inhaberinnen und Inhaber der folgenden Zertifikate können auf Antrag von der Prüfung im Fach Deutsch als Fremdsprache befreit werden, sofern sie die Feststellungsprüfung nach den Vorgaben für den T- und M-Kurs ablegen:

1. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe –,
2. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH),
3. Großes und Kleines Sprachdiplom des Goethe-Instituts,
4. Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts,
5. Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber (Test-DaF) mit mindestens Stufe 4 in jeder Teilprüfung.

§ 16 - Zuhörerinnen und Zuhörer

(1) Vertreterinnen und Vertreter der Hochschule, an welcher die oder der Studierende immatrikuliert ist, sowie Lehrkräfte des Studienkollegs können mit Zustimmung der oder des Prüfungsvorsitzenden als Zuhörerinnen und Zuhörer bei der mündlichen Prüfung anwesend sein.

(2) Internationale Studienbewerberinnen und -bewerber, die nicht zum Kreis der Kandidatinnen und Kandidaten gehören, können als Gäste mit Zustimmung der oder des Prüfungsvorsitzenden bei einer mündlichen Prüfung anwesend sein, wenn sie sich mindestens zwei Tage im Voraus bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden angemeldet haben, der Prüfungsablauf hierdurch nicht beeinträchtigt wird und die jeweilige Kandidatin oder der jeweilige Kandidat damit einverstanden ist. Bei jeder Prüfung dürfen jeweils nur zwei Gäste anwesend sein. In besonders begründeten Fällen kann die oder der Prüfungsvorsitzende weitere Personen als Gäste zulassen. Gäste nehmen nicht an der Beratung teil.

(3) Die Befugnisse der Schulaufsicht bleiben davon unberührt.

§ 17 - Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Fachausschüsse sowie die Zuhörerinnen und Zuhörer bzw. Gäste sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

§ 18 - Prüfungsprotokolle

(1) Über die Prüfungen und über die Beratungen des Prüfungsausschusses und der Fachausschüsse werden Protokolle angefertigt. Sie sollen insbesondere Angaben über die Zusammensetzung der Ausschüsse, die Kandidatinnen und Kandidaten, den Verlauf der Prüfung, die Beschlüsse einschließlich abweichender Meinungen, besondere Vorkomm-

nisse sowie bei der mündlichen Prüfung zusätzlich Angaben über die Prüfungsgegenstände sowie die wesentlichen Kriterien für das Zustandekommen der Bewertung enthalten.

(2) Das Protokoll über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist von der oder dem Aufsichtsführenden zu fertigen und zu unterzeichnen. Das Protokoll über die mündliche Prüfung ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu fertigen und zu unterzeichnen sowie von der Prüfungsvorsitzenden oder dem Prüfungsvorsitzenden gegenzuzeichnen. Das Protokoll über die gesamte Prüfung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 19 - Nachteilsausgleich

(1) Wer wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit gemäß § 2 Abs. 1 des SGB IX, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter bis zu 18 Jahren, der Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes oder aus anderen triftigen Gründen nicht in der Lage ist, eine Studienleistung oder Prüfung zum vorgesehenen Termin, innerhalb einer vorgesehenen Dauer oder Bearbeitungszeit, am vorgesehenen Ort, in der vorgesehenen Form oder sonst in der vorgesehenen Weise zu erbringen, erhält einen Ausgleich dieser Nachteile. Der Ausgleich erfolgt durch Bestimmung eines anderen Termins, einer verlängerten Dauer oder Bearbeitungszeit, eines anderen Orts, einer anderen Form, der Zulassung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen oder auf andere geeignete Weise. Die zu erbringende Studienleistung bzw. Prüfung muss gleichwertig sein.

(2) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin oder des Studenten. Die Studentin oder der Student kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

(3) Der Antrag auf Gewährung von individuellen Prüfungserleichterungen ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung bei der Kollegleitung schriftlich zu stellen. Diese legt den Antrag unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Entscheidung vor.

(4) Art und Umfang der gesundheitlichen Beeinträchtigung und deren Auswirkungen auf die Prüfung sind durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung glaubhaft zu machen.

§ 20 - Nichtteilnahme an Prüfungen

(1) Die Feststellungsprüfung gilt als insgesamt nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht oder nicht vollständig an der schriftlichen oder mündlichen Prüfung teilnimmt oder einzelne Prüfungsleistungen verweigert oder den Grund gemäß Abs. 2 nicht unverzüglich anzeigt und glaubhaft macht.

(2) Kann die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Prüfung nicht oder nicht vollständig teilnehmen, so hat sie oder er den Grund unverzüglich nachzuweisen. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist unverzüglich, jedoch spätestens am dritten Werktag nach dem ersten Fehtag, ein ärztliches Attest bei der Kollegleitung vorzulegen, das i.d.R. nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen. Ist die Nichtteilnahme von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertreten, kann der fehlende Prüfungsteil zu einem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeitpunkt nach-

geholt werden. In diesem Fall sind von den fachlich zuständigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden neue Aufgaben zu stellen. Die gesamte Prüfung muss spätestens innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden. Ist dies nicht der Fall, erklärt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Feststellungsprüfung für beendet. Die Feststellungsprüfung gilt in diesem Fall als nicht erfolgt.

§ 21 - Verfahren bei Unregelmäßigkeiten

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfungsleistung

1. getäuscht oder zu täuschen versucht oder
2. andere als die zugelassenen Hilfsmittel in den Vorbereitungs- oder Prüfungsraum mitgebracht oder
3. sonst erhebliche Ordnungsverstöße begangen,

so ist unter Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände des Einzelfalls nach Maßgabe der folgenden Absätze zu verfahren.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor oder besteht hierfür ein begründeter Verdacht, wird die betreffende Prüfungsleistung für die Kandidatin oder den Kandidaten in diesem Fach bis zur Entscheidung eines Gremiums unterbrochen, das aus der oder dem Prüfungsvorsitzenden, der Aufsicht führenden Lehrkraft und ggf. aus einer weiteren Fachlehrkraft besteht. Die Entscheidung über die Unterbrechung ordnet bei einer schriftlichen Prüfung die aufsichtführende Lehrkraft, bei einer mündlichen Prüfung die Prüferin oder der Prüfer an.

(3) Ist der Verstoß gemäß Abs. 1 von geringem Umfang und im Rahmen der Prüfungsleistung eindeutig zu begrenzen, so wird nur der unter diesem Verstoß erbrachte Teil der Prüfungsleistung als nicht erbracht bewertet. Geht der Verstoß über die in Satz 1 genannten Voraussetzungen hinaus, so wird die gesamte Prüfungsleistung mit 0 Notenpunkten bewertet.

(4) Bei besonders schweren Verstößen gemäß Abs. 1 kann die Kandidatin oder der Kandidat durch den Prüfungsausschuss von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Feststellungsprüfung gilt dann als nicht bestanden.

(5) Wer durch eigenes Verhalten die Prüfung so schwerwiegend behindert, dass die ordnungsgemäße Durchführung der eigenen Prüfung oder die anderer gefährdet ist, kann durch den Prüfungsausschuss von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die betreffende mündliche oder schriftliche Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

(6) Ist das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß verlaufen, so kann der Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Wiederholung der gesamten Prüfung oder einzelner Prüfungen oder einzelner Prüfungsteile für alle Kandidatinnen und Kandidaten oder einen Teil der Kandidatinnen und Kandidaten anordnen.

(7) Stellt sich innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Prüfung heraus, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 vorlagen, so kann die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung die Feststellungsprüfung für die betroffene Kandidatin oder den betroffenen Kandidaten für nicht bestanden erklären.

§ 22 - Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. eine Beauftragte oder ein Beauftragter der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung (Schulaufsichtsbehörde) als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs,
3. die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters des Studienkollegs,

4. die Lehrkräfte des Studienkollegs, die zuletzt Unterricht in den Schwerpunktkursen der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten erteilt haben.

Die Hochschulen, an denen die Studierenden am Studienkolleg der TU Berlin immatrikuliert sind, können in Absprache mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und der TU Berlin eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer zum weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses berufen.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz im Prüfungsausschuss der Kollegleiterin oder dem Kollegleiter übertragen.

(3) Können die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen ihre Aufgaben nicht wahrnehmen, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Vertreterin oder einen Vertreter.

(4) Die oder der Vorsitzende bestellt die Schriftführerin oder den Schriftführer aus der Mitte der Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind; zwingend müssen die oder der Prüfungsausschussvorsitzende (§ 22 Abs. 1 Nr. 1) sowie die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs (§ 22 Abs. 1 Nr. 2) oder die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters des Studienkollegs (§ 22 Abs. 1 Nr. 3) anwesend sein. Er beschließt mit Stimmmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Stimmabgabe verpflichtet; eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 23 - Fachausschüsse

(1) Für die Durchführung der mündlichen Prüfung bildet der Prüfungsausschuss für jedes Prüfungsfach einen Fachausschuss. Der Fachausschuss besteht aus einer oder einem Vorsitzenden, der Lehrkraft, die die Kandidatin oder den Kandidaten zuletzt im Prüfungsfach unterrichtet hat, als Fachprüferin oder Fachprüfer und einer weiteren Lehrkraft als Schriftführerin oder Schriftführer.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft die Mitglieder des Fachausschusses aus der Mitte der Mitglieder des Prüfungsausschusses. Sie oder er ist berechtigt, den Vorsitz im Fachausschuss selbst zu übernehmen.

§ 24 - Teilnahmepflicht

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder eines Fachausschusses sind zur Teilnahme an dessen Sitzungen verpflichtet.

(2) Bestehen Zweifel, ob ein Mitglied von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, oder besteht die Besorgnis der Befangenheit, so entscheidet der Prüfungsausschuss über den Ausschluss des Mitglieds. Die oder der Betroffene darf an der Entscheidung nicht mitwirken.

Kapitel 2 – Prüfungsverfahren bei Teilnahme am Lehrgang des Studienkollegs

§ 25 - Zulassung zur Prüfung und vorzeitige Feststellungsprüfung

(1) Wer sich im Oberkurs des Studienkollegs befindet, ist zur Feststellungsprüfung zugelassen und zur Teilnahme an der Feststellungsprüfung verpflichtet. In Ausnahmefällen, insbesondere bei längeren Unterrichtsversäumnissen wegen Krankheit im Oberkurs, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine Zurückstellung von der Feststellungs-

prüfung gestatten. Der Antrag muss bis spätestens zwei Unterrichtstage vor Beginn der schriftlichen Feststellungsprüfung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen.

(2) Die vorzeitige Feststellungsprüfung kann als Ganzes oder in einzelnen schriftlichen Fächern (Modulen) durchgeführt werden. Zur vorzeitigen Feststellungsprüfung im Ganzen werden Studierende des Unterkurses auf Antrag gemäß § 5 Abs. 4 zugelassen. Zur vorzeitigen Feststellungsprüfung in einzelnen Fächern müssen die Leistungen in diesen Fächern mit mindestens 9 Notenpunkten und im Fach Deutsch als Fremdsprache mit mindestens 11 Notenpunkten bewertet worden sein.

(3) Soweit Studierende die vorzeitige Feststellungsprüfung in einzelnen schriftlichen Fächern bestehen, nehmen sie im Oberkurs am Unterricht in diesen Fächern nicht mehr teil. Die im Unterkurs und in den Modulprüfungen erzielten Noten gehen als Prüfungsnoten in die Ermittlung der Durchschnittsnote über die Feststellungsprüfung ein. Soweit Studierende in einzelnen Fächern die vorgezogene Feststellungsprüfung erstmals nicht bestanden haben, gilt die Prüfung in diesen Fächern als nicht abgelegt.

§ 26 - Festsetzung der Vornoten

(1) Die Vornoten werden aus den während des Unter- und Oberkurses erworbenen Semesternoten des jeweiligen Faches ermittelt; dabei sind die Noten des Oberkurses im Verhältnis 2:1 gegenüber denen des Unterkurses zu gewichten.

(2) Abweichend von Abs. 1 errechnet sich die Vornote zu gleichen Teilen aus den beiden Semesternoten, wenn ein Fach in inhaltlich eigenständigen einsemestrigen Modulen unterrichtet wird.

(3) Im Fall des vorzeitigen Wechsels vom Unter- in den Oberkurs gemäß § 5 Abs. 4 werden die Vornoten aus den Noten des Oberkurses und den Noten des Schnellläufertests, der zur Übernahme in den Oberkurs berechtigt hat, gebildet. Hierbei werden die Oberkursnoten und die Testnoten im Verhältnis 2:1 gewichtet.

(4) Wird ein einzelnes Fach (Modul) bereits am Ende des Unterkurses gemäß § 25 Abs. 2 abgeschlossen, wird die Endnote aus der Note des Unterkurses und der Prüfungsnote im Verhältnis 1:1 errechnet.

(5) Die Vornoten werden von der im jeweiligen Fach unterrichtenden Lehrkraft spätestens drei Unterrichtstage vor Durchführung der schriftlichen Prüfung festgelegt und der Kollegleitung zur Kenntnis gegeben.

(6) Ist wegen Fehlens von Leistungsnachweisen aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, eine Bewertung in einem Unterrichtsfach nicht möglich, wird die fehlende Vornote durch eine mündliche Leistungsfeststellung ersetzt, die in Umfang und Inhalt den fehlenden Leistungsnachweisen entspricht und der Kollegleitung vorzulegen ist.

(7) Die Vornoten sind der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens zwei Unterrichtstage vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekannt zu geben.

§ 27 - Aufgaben für die schriftliche Prüfung

(1) Spätestens drei Wochen vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung reicht die Kollegleitung für jedes Prüfungsfach je einen Aufgabenvorschlag in doppelter Ausfertigung, gesondert für jedes Fach, der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Genehmigung ein. Die Aufgabenvorschläge stammen in der Regel von den Lehrkräften, die die Kandidatinnen und Kandidaten im letzten Semester in den Fächern der schriftlichen Prüfungen unterrichtet haben.

(2) Die Aufgaben müssen aus den Lehrveranstaltungen erwachsen, eindeutig formuliert, klar umgrenzt und in der vorgesehenen Zeit zu bearbeiten sein.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Prüfungsaufgaben abändern oder durch neue ersetzen oder die Vorlage eines neuen Aufgabenvorschlages verlangen.

(4) Die Aufgaben dürfen den Kandidatinnen und Kandidaten erst bei Beginn der jeweiligen Prüfung bekannt werden.

§ 28 - Dauer und Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung dauert je Fach mindestens drei Zeitstunden.

(2) Die Aufsicht während der schriftlichen Prüfung wird von Lehrkräften des Studienkollegs ausgeübt.

(3) Die Kandidatinnen und Kandidaten sind rechtzeitig vor Beginn der Prüfung auf die Bestimmungen der §§ 20 und 21 hinzuweisen. Die Kandidatinnen und Kandidaten erklären schriftlich auf einem vorbereiteten Formular, dass sie von diesen Bestimmungen Kenntnis erlangt und diese verstanden haben. Zudem müssen sie erklären, ob sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, die Prüfung zu absolvieren. Ein entsprechender Vermerk wird in das Protokoll aufgenommen.

(4) Für die Prüfung kann von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Benutzung einsprachiger Wörterbücher, elektronischer Rechner und sonstiger unterrichtsüblicher Hilfsmittel zugelassen werden. Nur die genehmigten Hilfsmittel dürfen benutzt werden.

(5) In Ausnahmefällen ist das Mitglied des Prüfungsausschusses, das die Aufgaben gestellt hat, oder in seiner Abwesenheit die oder der Vorsitzende oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses befugt, weitere Hilfen zu geben. Ein entsprechender Vermerk ist in das Protokoll aufzunehmen.

(6) Die schriftlichen Arbeiten sind nach Ablauf der zugelassenen Bearbeitungszeit zusammen mit allen Entwürfen und Aufzeichnungen sowie sämtlichen zur Verfügung gestellten Unterlagen bei der oder dem Aufsichtführenden abzugeben. Kandidatinnen und Kandidaten, die die Arbeit vorzeitig abgeben, haben unverzüglich den Prüfungsraum zu verlassen.

§ 29 - Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Jede Arbeit einschließlich der Entwürfe wird von der Lehrkraft, die die Kandidatin oder den Kandidaten zuletzt im Prüfungsfach unterrichtet hat, oder in besonderen Fällen von einer anderen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Lehrkraft durchgesehen und beurteilt. Über jede Prüfungsarbeit ist von der Lehrkraft ein Gutachten – ggf. in tabellarischer Form – zu erstellen, das die Vorzüge und Mängel zusammenfasst und deutlich macht, inwieweit der Erwartungshorizont erfüllt wurde.

(2) Jede Prüfungsarbeit wird von einer zweiten Lehrkraft des jeweiligen Faches durchgesehen und beurteilt; diese wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Kommen Erst- und Zweitkorrektorin oder -korrektor zu der gleichen Bewertung, so ist im Gutachten zu vermerken: „Nach sorgfältiger und vollständiger Durchsicht der Arbeit, der Korrektur und des Gutachtens schließe ich mich der Beurteilung durch den/die Erstgutachter/in an.“ Weicht die Bewertung der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters von der Bewertung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters ab, so ist von der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter eine gesonderte Begründung der Bewertung zu erstellen. In diesen Fällen setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote fest, die nicht schlechter als das arithmetische Mittel sein darf, wobei kaufmännisch auf die erste Nachkommastelle gerundet wird.

(3) Die sprachliche Qualität und die äußere Form sind entsprechend der jeweiligen Vorgaben zu bewerten.

(4) Die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten sind den Kandidatinnen und Kandidaten zwei Unterrichtstage vor der Vorkonferenz in geeigneter Form bekannt zu geben.

§ 30 - Vorkonferenz, Nichtbestehen, Befreiung

(1) Spätestens zwei Unterrichtstage vor der mündlichen Prüfung findet eine Sitzung des Prüfungsausschusses (Vorkonferenz) statt. In der Vorkonferenz werden der Ausschluss und die Befreiung von der mündlichen Prüfung beschlossen. Ferner setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der übrigen Ausschussmitglieder die Fächer der mündlichen Prüfung fest.

(2) Eine Kandidatin oder ein Kandidat ist von der mündlichen Prüfung in allen Fächern der Feststellungsprüfung auszuscheiden, wenn sowohl die Vornote als auch die Note der schriftlichen Prüfung

1. im Fach Deutsch als Fremdsprache nicht mindestens 9 Notenpunkte betragen oder
2. in den beiden anderen schriftlichen Prüfungsfächern jeweils weniger als 5 Notenpunkte betragen.

(3) Beträgt in einem Fach die Note der schriftlichen Prüfung 0 Notenpunkte, gilt die Feststellungsprüfung in dem jeweiligen Schwerpunktkurs in ihrer Gesamtheit als nicht bestanden.

(4) Eine mündliche Prüfung findet statt, wenn

1. bei den Vornoten und den Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten eine mit weniger als 5 Notenpunkten bzw. im Fach Deutsch schlechter als 9 Notenpunkten bewertet worden ist und ohne eine mündliche Prüfung keine bestandene Endnote erzielt werden kann,
2. die oder der Studierende dies beantragt. Derartigen Anträgen hat die Vorkonferenz in mindestens einem Fach zu entsprechen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat ist von der mündlichen Prüfung gemäß der Absätze 2 und 3 ausgeschlossen worden oder das gewünschte Fach ist schriftlich geprüft worden und die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit stimmen überein. Im Fall der Ablehnung eines solchen Antrages ist die Begründung in das Protokoll der Vorkonferenz aufzunehmen.
3. die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit in einem Fach um mehr als 4 Notenpunkte (Notensprung) nach oben oder unten abweicht,
4. ein nicht schriftlich geprüftes Fach schlechter als mit 5 Notenpunkten bewertet worden ist.

(5) Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung erfolgt, wenn

1. ohne mündliche Prüfung eine bestandene Endnote erzielt werden kann,
2. die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit in keinem Fach um mehr als 4 Notenpunkte (Notensprung) abweicht,
3. kein nicht schriftlich geprüftes Fach schlechter als mit 5 Notenpunkten bewertet worden ist.

(6) Die Endnoten sind in allen Fächern unverzüglich festzulegen, in denen keine mündliche Prüfung stattfindet. Die Vorkonferenz stellt ggf. das Nichtbestehen der Prüfung fest.

(7) Die Fächer der mündlichen Prüfung sind den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens am ersten Unterrichtstag nach der Vorkonferenz bekannt zu geben.

§ 31 - Durchführung der mündlichen Prüfung und Bewertung der mündlichen Leistungen

(1) Die mündliche Prüfung findet vor dem für das jeweilige Prüfungsfach gebildeten Fachausschuss (§ 23) statt. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden einzeln geprüft.

(2) Die Kandidatinnen und Kandidaten sind rechtzeitig vor Beginn der Prüfung auf die Bestimmungen der §§ 20 und 21 hinzuweisen. Die Kandidatinnen und Kandidaten erklären schriftlich auf einem vorbereiteten Formular, dass sie von diesen Bestimmungen Kenntnis erlangt und diese verstanden haben. Zudem müssen sie erklären, ob sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, die Prüfung zu absolvieren. Ein entsprechender Vermerk wird in das Protokoll aufgenommen.

(3) Die mündliche Prüfung dauert i. d. R. 20 Minuten; der Kandidatin oder dem Kandidaten ist eine Vorbereitungszeit von 30 Minuten unter Aufsicht zu gewähren. Die mündliche Prüfung wird von der Lehrkraft durchgeführt, die die Kandidatin oder den Kandidaten zuletzt im Prüfungsfach unterrichtet hat (Fachprüferin oder Fachprüfer). Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des prüfenden Ausschusses ist berechtigt, in die Prüfung einzugreifen, kann Fragen an die Kandidatin oder den Kandidaten richten und die Prüfung zeitweise selbst übernehmen. Andere Mitglieder des prüfenden Ausschusses sind berechtigt, Zusatzfragen in angemessenem Umfang zu stellen. Die Note für die mündliche Prüfung wird auf Vorschlag der Fachprüferin oder des Fachprüfers vom prüfenden Ausschuss festgesetzt.

(4) Die jeweiligen Aufgaben müssen aus dem Unterricht erwachsen sein und dürfen die schriftliche Prüfung inhaltlich nicht wiederholen. Es sind in jedem Prüfungsfach zwei Aufgaben aus verschiedenen Sachgebieten zu stellen, die im Umfang der Vorbereitungs- und Prüfungszeit angemessen sind, in Umfang und Schwierigkeit einander entsprechen und größere fachliche Zusammenhänge umfassen. Eine mündliche Leistung muss klar erkennbar sein.

(5) Stellt sich im Anschluss an eine mündliche Prüfung heraus, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat die Feststellungsprüfung nicht mehr bestehen kann, so wird die Feststellungsprüfung für diese Kandidatin oder diesen Kandidaten abgebrochen. Weitere mündliche Prüfungen finden für diese Kandidatin oder diesen Kandidaten nicht mehr statt. Es wird eine Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über den Abbruch der Feststellungsprüfung herbeigeführt und anschließend der Kandidatin oder dem Kandidaten mitgeteilt.

(6) Stellt sich im Verlauf der mündlichen Prüfung heraus, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat zum Ausgleich eines nicht bestandenen Prüfungsfaches eine weitere mündliche Prüfung absolvieren muss, kann diese noch im laufenden Prüfungsverfahren angesetzt werden.

Kapitel 3 – Abschluss der Prüfung

§ 32 - Prüfungsergebnis

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der zuständigen Lehrkraft die Endnote für jedes Prüfungsfach und stellt im Anschluss daran das Prüfungsergebnis fest, das „bestanden“ oder „nicht bestanden“ lautet. Der Prüfungsausschuss bildet die Durchschnittsnote der Feststellungsprüfung aus dem Mittel der Endnoten der einzelnen Prüfungsfächer und setzt sie fest. Dabei werden die schriftlich geprüften Fächer doppelt gewichtet.

Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; weitere Stellen nach dem Komma bleiben unberücksichtigt und werden ohne Rundung abgeschnitten.

(2) Die Feststellungsprüfung ist nur bestanden, wenn

1. die Endnoten in allen Fächern des jeweiligen Schwerpunktkurses mindestens 5 Notenpunkte und im Fach Deutsch als Fremdsprache mindestens 9 Notenpunkte betragen oder
2. die Endnote in höchstens einem schriftlichen Fach des jeweiligen Schwerpunktkurses weniger als 5 Notenpunkte beträgt und in mindestens zwei schriftlichen Prüfungsfächern mindestens 7 Notenpunkte erreicht wurden oder
3. die Endnote in höchstens einem nicht schriftlichen Fach weniger als 5 Notenpunkte beträgt und in mindestens zwei Prüfungsfächern mindestens 7 Notenpunkte erreicht wurden. Wurde im Fach Englisch leistungsdifferenziert unterrichtet, so darf bei Teilnehmerinnen und Teilnehmern der untersten Leistungsstufe dieses Fach nicht für den Notenausgleich herangezogen werden.

Leistungen im Fach Deutsch als Fremdsprache, die mit weniger als 9 Notenpunkten bewertet wurden, führen immer zum Nichtbestehen der Feststellungsprüfung.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Feststellungsprüfung aufgrund im Sinne von Abs. 2 Nr. 1 nicht ausreichender Leistungen in nur einem Fach nicht bestanden, kann der Prüfungsausschuss eine Nachprüfung in diesem Fach zulassen und den Termin für eine Nachprüfung festsetzen. Wird auch in der Nachprüfung eine nicht ausreichende Leistung erbracht, so ist die Feststellungsprüfung nicht bestanden. Das endgültige Ergebnis der Feststellungsprüfung wird erst nach der Durchführung der Nachprüfung festgesetzt. Im Fall der Wiederholung einer Feststellungsprüfung nach § 34 ist eine Nachprüfung ausgeschlossen.

(4) Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende kann Beschlüsse des Prüfungsausschusses oder der Fachausschüsse, die nach ihrer oder seiner Auffassung gegen Prüfungsrecht verstoßen, der Schulaufsichtsbehörde unter Beifügung sämtlicher Prüfungsunterlagen zur Überprüfung vorlegen. Das Widerspruchsverfahren bleibt davon unberührt.

(5) Die Studienkollegs unterrichten sich gegenseitig über die Kandidatinnen und Kandidaten, die die Feststellungsprüfung nicht bestanden haben, und über gefälschte Zeugnisse. Die Studierenden des Studienkollegs werden über die Weitergabe ihrer Prüfungsdaten informiert.

§ 33 - Zeugnis

Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis erteilt. Es weist die in den Fächern des Schwerpunktkurses erreichten Noten und die sich hieraus ergebende Durchschnittsnote aus. Dabei werden die schriftlich geprüften Fächer doppelt gewichtet. Das Zeugnis bescheinigt einen Nachweis der Eignung zur Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland in den Studiengängen, die dem besuchten Schwerpunktkurs zugeordnet sind. Über eine nicht bestandene Prüfung wird auf Wunsch eine Notenbescheinigung erstellt.

§ 34 - Wiederholung der Prüfung

(1) Eine bestandene Feststellungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Wer die Feststellungsprüfung nicht bestanden hat, kann die Feststellungsprüfung einmal, und zwar frühestens nach einem Semester an demselben Studienkolleg wiederholen; dies gilt auch für eine nur bei Vorliegen besonderer Umstände mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde zulässige zweite Wiederholung. Wird die Prüfung wiederholt, sind alle Prüfungsleistungen erneut zu erbringen. Der Prüfungsausschuss der ersten Feststellungsprüfung kann beschließen, dass bei einer Wiederholungsprüfung auf eine Prüfung in den Fächern verzichtet wird, in denen die Kandidatin oder der

Kandidat mindestens die Note 3– (7 Notenpunkte), im Fach Deutsch als Fremdsprache die Note 3+ (9 Notenpunkte) erreicht hat. Studierende sind aus dem Studienkolleg grundsätzlich auszuschließen, wenn die Feststellungsprüfung zum zweiten Mal nicht bestanden wurde.

(3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 können Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, die die Feststellungsprüfung in einem anderen Studienkolleg in einem Schwerpunktkurs zur Vorbereitung auf Studiengänge an Universitäten einmal nicht bestanden haben, die Wiederholungsprüfung als Feststellungsprüfung in einem Schwerpunktkurs zur Vorbereitung auf Studiengänge an Fachhochschulen am Internationalen Studienkolleg der TU Berlin ablegen (falls ein solcher Kurs angeboten wird); ein weiterer Prüfungsversuch ist auch in diesem Fall nicht zulässig.

§ 35 - Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen

(1) Die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten können auf schriftlichen Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung Einsicht in die von ihnen angefertigten Prüfungsarbeiten und in die Protokolle ihrer mündlichen Prüfungen nehmen. Die Einsicht darf nur der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer selbst oder einer oder einem mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreterin oder Vertreter gewährt werden. Nimmt die Prüfungskandidatin oder der -kandidat selbst Einsicht, so kann sie oder er sich dabei von einer weiteren Person begleiten lassen; dieser ist dann ebenfalls Einsicht zu gewähren. Der Antrag ist an die Kollegleitung zu richten.

(2) Bei der Einsichtnahme sind die Prüfungsarbeiten und die Protokolle über die mündlichen Prüfungen vollständig einschließlich aller Gutachten und Beurteilungen vorzulegen. Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht. Die Einsichtnehmenden haben sich vorher auszuweisen. Der Einsichtnahme folgt ein Rechtsanspruch darauf, von den Prüfungsakten Kopien anzufertigen.

Kapitel 4 – Besondere Prüfungen

§ 36 - Ergänzungsprüfung

(1) Wer nach bestandener Feststellungsprüfung ein Studium in einem Studiengang aufnehmen will, zu dem der ausländische Bildungsnachweis, nicht aber der besuchte Schwerpunktkurs berechtigt, kann eine Ergänzungsprüfung nach den Bestimmungen dieser Ordnung ablegen. Die Ergänzungsprüfung erstreckt sich auf Fächer desjenigen Schwerpunktkurses, dem der neu gewählte Studiengang zugeordnet ist.

(2) Die Ergänzungsprüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Auf eine mündliche Prüfung in einem schriftlich geprüften Fach kann verzichtet werden, wenn die Leistungen in der schriftlichen Prüfung dieses Faches mit mindestens 7 Notenpunkten bzw. im Fach Deutsch mit mindestens 9 Notenpunkten bewertet worden sind.

(3) Die Endnote wird aus den Noten des schriftlichen und mündlichen Prüfungsteils im Verhältnis 2:1 gebildet.

(4) Bereits in der Feststellungsprüfung erbrachte Leistungen werden bei der Ergänzungsprüfung berücksichtigt. Die Noten der ursprünglichen Feststellungsprüfung, die für den jetzigen Schwerpunktkurs erforderlich sind, sowie die Noten aus der Ergänzungsprüfung bilden die Durchschnittsnote. Eine nicht bestandene Ergänzungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

(5) Über die bestandene Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das in Verbindung mit dem Zeugnis der Feststellungsprüfung gültig ist.

§ 37 - Grundsätze der Externenprüfung

Für die Feststellungsprüfung ohne vorherigen Besuch eines Studienkollegs gelten die §§ 12 bis 24 und 27 bis 35 entsprechend, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Personen, die eine Externenprüfung ablegen wollen, werden auf Wunsch am Studienkolleg über die geeignete Form der Vorbereitung auf die Prüfung informiert.

§ 38 - Zulassung zur Externenprüfung

(1) Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus

1. Bildungsnachweise gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Ordnung,
2. Kenntnisse der deutschen Sprache, die eine erfolgreiche Teilnahme an der Feststellungsprüfung erwarten lassen (mindestens Niveaustufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GER).

Bewerberinnen und Bewerber, die die Feststellungsprüfung bereits zweimal nicht bestanden haben, werden nicht zugelassen.

(2) Die Zulassung zur Externenprüfung ist von den Bewerberinnen und Bewerbern bei derjenigen Hochschule zu beantragen, bei der eine Aufnahme des Studiums gewünscht ist. Für die Zulassung zu der externen Feststellungsprüfung muss gegenüber dem Prüfungsausschuss des Studienkollegs der Nachweis von ausreichenden allgemeinsprachlichen und fachsprachlichen Kenntnissen erbracht werden. Dies geschieht in Form eines Testes zur Feststellung des Sprachstandes. Hierbei sind die Anforderungen jedoch so zu setzen, dass die Themen der Feststellungsprüfung nicht vorweggenommen werden.

(3) Übersteigt die Anzahl der gemäß Abs. 1 geeigneten Bewerberinnen und Bewerber die Kapazitäten des Studienkollegs, wird eine Rangliste nach dem Ergebnis des Sprachtests gebildet. Ein Anspruch auf Zulassung zur Externenprüfung besteht nicht.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens drei Wochen vor dem ersten Prüfungstermin unter Angabe der Termine der schriftlichen Prüfung, des Prüfungsortes und der Prüfungsfächer mitzuteilen.

(6) Ein Sprachtest, der nicht zur Zulassung zur Externenprüfung geführt hat oder der nicht bestanden wurde, kann im Rahmen der nächsten Bewerbungsrunde einmal wiederholt werden.

(7) Externe Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer können einmal von der Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Der Rücktritt muss spätestens einen Unterrichtstag vor dem ersten Prüfungstermin schriftlich gegenüber der Kollegleitung erklärt werden. Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt oder bei einem zweiten Rücktritt gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten bzw. ist aus triftigem Grund zurückgetreten. Der Grund des Versäumnisses bzw. des Rücktritts ist der Kollegleitung unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit der externen Prüfungsteilnehmerin oder des externen Prüfungsteilnehmers ist spätestens am dritten Werktag nach dem versäumten Prüfungstag ein ärztliches Attest vorzulegen. Für den Wiederholungsversuch gelten Satz 1 bis 4 entsprechend.

§ 39 - Prüfungsverfahren der Externenprüfung

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt das Mitglied des Prüfungsausschusses, das die Aufgaben für die schriftliche Prüfung vorschlägt und die schriftlichen Arbeiten als Erstkorrektorin oder Erstkorrektor

beurteilt, sowie das Mitglied, das die mündliche Prüfung durchführt.

(2) Die Kandidatinnen oder Kandidaten haben ihre Identität vor Beginn der schriftlichen und der mündlichen Prüfung nachzuweisen. § 31 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Zur mündlichen Prüfung zugelassene Kandidatinnen und Kandidaten sind in schriftlicher Form davon in Kenntnis zu setzen, dass sie sich nach der Vorkonferenz schnellstmöglich selbstständig melden müssen, um sich über Ort und Zeit der angesetzten mündlichen Prüfungen zu informieren. Kandidatinnen und Kandidaten, die von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen wurden, sind hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(4) Ein Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Wunsch auszustellen.

§ 40 - Noten der Externenprüfung

(1) Abweichend von § 14 Abs. 1 werden keine Vornoten gebildet.

(2) Abweichend von § 14 Abs. 2 werden die Endnoten nur aus den Noten für die in der Prüfung erbrachten Leistungen ermittelt.

(3) Die Prüfung ist insgesamt nicht bestanden, wenn in einem Fach in der schriftlichen Prüfung die Note 6 (0 Notenpunkte) vergeben wurde.

(4) Die Endnoten sind in allen Fächern unverzüglich festzulegen, in denen keine mündliche Prüfung stattfindet. Die Vorkonferenz stellt ggf. das Nichtbestehen der Prüfung fest.

§ 41 - Mündliche Externenprüfung

(1) Eine mündliche Prüfung muss in allen schriftlich nicht geprüften Fächern stattfinden.

(2) Auf eine mündliche Prüfung in einem schriftlich geprüften Fach kann verzichtet werden, wenn die Leistungen in der schriftlichen Prüfung dieses Faches mit mindestens 7 Notenpunkten bzw. im Fach Deutsch als Fremdsprache mit mindestens 9 Notenpunkten bewertet worden sind.

(3) In einem Fach, in dem schriftlich und mündlich geprüft wurde, wird die Endnote aus den Noten des schriftlichen und mündlichen Prüfungsteils im Verhältnis 2:1 gebildet.

(4) Eine mündliche Prüfung findet nicht statt, wenn in zwei schriftlich geprüften Fächern (außer Deutsch als Fremdsprache) weniger als 5 Notenpunkte oder im Fach Deutsch als Fremdsprache weniger als 9 Notenpunkte und in einem weiteren Fach weniger als 5 Notenpunkte erreicht wurden.

Teil III – Schlussvorschriften

§ 42 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Die Ordnung vom 4. Mai 2011 tritt mit der Veröffentlichung der neuen Ordnung außer Kraft.

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 25.03.2019 und von der Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung am 17.06.2019.